

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2018

Nr. 2018/1821

## **Bärschwil: Unterschutzstellung der röm.-kath. Pfarrkirche St. Lukas, Kirchstrasse 126, GB Bärschwil Nr. 1290**

---

### **1. Erwägungen**

Die im Jahre 1548 erstmals urkundlich erwähnte Pfarrkirche St. Lukas steht im Unterdorf von Bärschwil auf einer mauergestützten künstlichen Terrasse. Sie präsentiert sich als mehrfach veränderter und erweiterter Kirchenbau. Ältestes Bauteil ist der in spätgotischer Zeit, also im 15. Jahrhundert, errichtete und im 19. Jahrhundert um das heutige Glockengeschoss aufgestockte Turm mit Spitzhelm. Das barocke, aber schlichte Kirchenschiff mit Tonnengewölbe stammt von 1727, und der gesamte Ostteil mit Querhaus und Chor wurde 1927/28 nach Plänen von Architekt Alban Gerster neu und im Vergleich zur damals bestehenden Situation stark vergrössert erbaut.

Die historische Ausstattung besteht zur Hauptsache aus dem imposanten barocken Hochaltar von 1727 mit Säulenretabel und Figureschmuck sowie den beiden Seitenaltären von 1871 aus der bekannten Altarbauerfamilie Sesseli. Weitere Ausstattungselemente im ansonsten sehr schlicht gehaltenen Kirchenraum sind das klassizistische Taufbecken aus marmoriertem Holz, das in die Chorwand eingebaute spätgotische Sakramentshäuschen und die auf der Westempore stehende Orgel von Franz Gattringer aus Horn TG. Das 1935/36 erbaute und noch weitgehend im Originalzustand erhaltene Instrument besitzt einen hohen Seltenheitswert, handelt es sich doch um eines der letzten erhaltenen Werke von Gattringer in der Schweiz.

Die Pfarrkirche St. Lukas ist im Zonenplan von Bärschwil als schützenswertes Kulturobjekt bezeichnet. Seit 2010 wurden für die Restaurierung der Treppen, des Vorzeichens und der Orgel mehrmals Denkmalpflegebeiträge gesprochen. Um auch die geplante Fassadenrestaurierung mit einem Beitrag der Denkmalpflege finanziell unterstützen zu können, muss nun vorgängig die formelle Unterschutzstellung vorgenommen werden, die aufgrund des zweifellos vorhandenen Stellenwerts als Kulturdenkmal gerechtfertigt ist.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die röm.-kath. Pfarrkirche St. Lukas in Bärschwil in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Bärschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

### **2. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (KDV; BGS 436.11):

- 2.1 Die röm.-kath. Pfarrkirche St. Lukas, Kirchstrasse 126 in Bärschwil, GB Bärschwil Nr. 1290, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der röm.-kath. Pfarrkirche St. Lukas. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudestruktur und die Gebäudehülle mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild sowie die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung der Kirche, soweit dies für den Erhalt der architektonischen Qualität und des räumlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thierstein wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Bärschwil Nr. 1290 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Röm.-kath. Kirchgemeinde Bärschwil, p. Adr. Monika Henz-Erni, Kirchgemeindepäsidentin,  
Wilerstrasse 257, 4252 Bärschwil (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil